



## **Gemeinde MUDAU**

**Neckar-Odenwald-Kreis**

# **7. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

## **vom 1. Februar 2017**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde MUDAU am 14. Januar 2026 folgende Satzung beschlossen:

### **I.**

Die Abwassersatzung vom 1. Februar 2017, zuletzt geändert am 27. November 2024 wird geändert und erhält in §§ 42 Abs. 4 Satz 5 und 43 Abs. 1,2,3 und 4 folgende Fassung:

### **§ 42 Absetzungen**

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen | 15 m <sup>3</sup> /Jahr, |
| 2. je Vieheinheit bei Geflügel  | 5 m <sup>3</sup> /Jahr.  |

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

## **§ 43**

### **Höhe der Abwassergebühren**

- |  |                    |
|--|--------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser:   | <b>4,84 Euro.</b>  |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche  | <b>0,58 Euro.</b>  |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt<br>je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser:   | <b>4,84 Euro.</b>  |
| <br>   |                    |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§38 Abs. 3), beträgt je m <sup>3</sup> : |                    |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen:  | <b>63,75 Euro.</b> |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben:  | <b>5,10 Euro.</b>  |

## **II.**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

**Mudau, den 14. Januar 2026**

Für den Gemeinderat

Dr. Norbert Rippberger  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

*Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) auch auf der Homepage der Gemeinde Mudau unter [www.mudau.de](http://www.mudau.de) veröffentlicht.*